

JGS-Anlagen aus Sicht der AwSV

(Stand: 02/2022)

Merkblatt für Anlagenbetreiber

Planung

Am 01.08.2017 ist die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ kurz: „AwSV“ bundesweit in Kraft getreten. Diese enthält in einigen Paragraphen und insbesondere in Anlage 7 Regelungen und Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen, an Festmistlagerstätten und Silos sowie Fahrsilos.

Bitte beachten Sie bereits in der **Planungsphase** mindestens Folgendes:

Der Kreis Borken empfiehlt, sich möglichst frühzeitig zu Beginn der Planungsphase an ein wasserrechtlich geeignetes Fach- oder Ingenieurbüro zu wenden.

Die meisten Anlagen dürfen nicht mehr selbst oder von herkömmlichen Baufirmen errichtet werden. Es besteht eine Fachbetriebspflicht. Dies bedeutet, dass Anlagen ausschließlich von Fachbetrieben, die nach der AwSV § 62 zertifiziert sind, errichtet oder instandgesetzt werden dürfen.

Ausnahmen sind:

- Lageranlagen für Silagesickersaft von maximal 25 m³
- Sonstige JGS-Anlagen (z.B. Güllebehälter oder -keller, Erdbecken) von maximal 500 m³
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut von maximal 1.000 m³.

Diese fachbetriebspflichtigen Anlagen sind zusätzlich anzeigepflichtig bei der Unteren Wasserbehörde. Dazu sind die Anlagen 6 Wochen vor dem Errichten, Stilllegen oder Ändern der Behörde schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht sind:

- Genehmigungspflichtige Anlagen nach Baurecht (Stand 09.03.2018: größer 50 m³ unabhängig vom Lagergut: Festmistplatten, Silos, Güllelager, JGS-Behälter)
- Genehmigungspflichtige Anlagen nach Immissionsschutzrecht.

An allen Anlagen, unabhängig von ihrer Größe, dürfen nur noch sehr bestimmte Bauprodukte verwendet werden. Alle Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze benötigen bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen (z. B.: vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) vergebene Zulassungen mit Nummern wie „Z-59.15-XYZ“).

Trinkwasserbrunnen (Nutzung durch Menschen) und Quellen müssen mindestens 50 m von der JGS-Anlage entfernt sein, oberirdische Gewässer mindestens 20 m.

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass

- Stoffe nicht austreten können
- Undichtheiten erkennbar sind, das bedeutet direkt durch Menschen einsehbar oder indirekt über die Leckageerkennung einsehbar.

JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen (z. B. frostsicher) und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Einwandige Anlagen mit mehr als 25 m³ flüssigen JGS-Stoffen müssen mit einem flächigen Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Eine Ringdrainage ist nicht ausreichend.

Auf Leckageerkennungen unter Ställen kann nur unter besonderen Bedingungen verzichtet werden.

Lagerflächen für Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen. Niederschlagswasser aus dem seitlichen Gelände darf nicht auf die Lagerflächen gelangen.

JGS-Stoffe und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sind vollständig aufzufangen. Soweit eine Verwendung zur Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis nicht möglich ist, ist das Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten.

Alle anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind **vor Inbetriebnahme (= vor Befüllung!)** durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht entbindet nicht von der Prüfpflicht! Der Sachverständige ist **vor Baubeginn** zu beauftragen.

Der Prüfbericht ist durch den Sachverständigen der Behörde vorzulegen.

Werden bei der Sachverständigenprüfung Mängel festgestellt, sind diese durch den Betreiber beseitigen zu lassen. Dabei ist die Fachbetriebspflicht einzuhalten.

- Geringe Mängel sind innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen (Tipp: Anlage nur befüllen, wenn Mängel trotzdem fristgerecht behoben werden können)
- Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber **unverzüglich** zu beseitigen. Im Anschluss ist eine Nachprüfung durch den Sachverständigen durchführen zu lassen.

In Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I und II dürfen keine Anlagen errichtet werden, in der Schutzzone III, III A, III B sind unabhängig von der Anlagengröße alle einwandigen Anlagen mit einem flächigen Leckageerkennungssystem auszustatten.

Wasserschutzgebietsverordnungen sind immer zusätzlich zur AwSV einzuhalten.

In Überschwemmungsgebieten sind die Anlagen hochwassersicher zu bauen. Anlagen dürfen durch Hochwasser nicht verändert oder beschädigt werden, trotz Hochwassers dürfen keine Stoffe aus den Anlagen freigesetzt werden.

Bei Betriebsstörung hat der Betreiber **unverzüglich** Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, Notfalls ist zum Gewässerschutz die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Treten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge aus ist dies **unverzüglich** der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Wenn nur der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können und eine Gewässergefährdung nicht ausgeschlossen ist, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner beim Kreis Borken:

<https://kreis-borken.de/>, im linken Service-Menü bei „Dienstleistungen / Aufgaben“ „Wassergefährdende Stoffe“ eingeben und suchen lassen, Kontakt & Öffnungszeiten wählen

Informationen im Internet:

1. **Wasserschutzgebiete** und **Überschwemmungsgebiete** sind z. B. im Geodatenatlas auf der Homepage des Kreises Borken zu erkennen:
<http://kreis-borken.de/>, dann im oberen horizontalen Menübaum „Kreisregion Land & Leute“ wählen, dann „GeoDatenAtlas“ auswählen, dann den GeoDatenAtlas Aufgabenbereich „Wasser“ wählen
2. Die **vollständige AwSV** finden Sie z. B. hier: www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf

Für JGS Anlagen sind hier folgende Paragraphen relevant: §§ 13 (3), 16, 24 (1), (2), 51, und Anlage 7.